

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 16. März 2024 • 31. Jahrgang • Nummer 1/2024

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2024** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2024** Seite 3
3. **Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024** Seite 3
4. **Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024** Seite 4
5. **Lesefassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) der hierzu erlassenen Änderungen** Seite 4
6. **Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau** Seite 5
7. **Amtliche Bekanntmachung – 2. Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 7
8. **Amtliche Bekanntmachung – 2. Änderungsbeschluss Aufstellung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelüber See“ der Stadt Prenzlau** Seite 7
9. **Amtliche Bekanntmachung – 2. Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau hier: formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** Seite 8
10. **Amtliche Bekanntmachung – Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelüber See“ hier: formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelüber See“** Seite 10
11. **Amtliche Bekanntmachung – Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 12
12. **Amtliche Bekanntmachung – Erneuter Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau** Seite 14
13. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz** Seite 16
14. **Zahlungserinnerung** Seite 16
15. **Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten** Seite 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2024

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 9. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024 Beschlussvorlage 7/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen.

Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 10. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 10/2024

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken geäußert haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung nach Ziff. 1. mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Landrätin des Landkreises Uckermark als Allgemeiner Unterer Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmung: 20 | 7 | 0 mehrheitlich angenommen

TOP 11. Durchführungs- und Erschließungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ Beschlussvorlage 11/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungs-

und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herr Hendrik Sommer und den Vorhabenträgern Familiengesellschaft Baier GmbH & Co. KG, Dr.-Thomas-Dehler-Straße 1, 96049 Bamberg, und MRP Baier Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Debringer Straße 2, 96135 Stegaurach, beide vertreten durch den Geschäftsführer Herr Michael Baier, wird bestätigt.

Abstimmung: 20 | 7 | 0 mehrheitlich angenommen

**TOP 12. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 12/2024**

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB als Satzung (Anlage 2) beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Abstimmung: 20 | 7 | 0 mehrheitlich angenommen

**TOP 13. Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 8/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt erneut die Aufstellung der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit dem in Anlage 1 dargestellten – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.04.2023 geänderten – Geltungsbereich.

Abstimmung: 26 | 1 | 0 mehrheitlich angenommen

**TOP 14. Erneuter Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 9/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ mit dem in Anlage 1 und 2 dargestellten – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.04.2023 geänderten – Geltungsbereich.

Abstimmung: 26 | 1 | 0 mehrheitlich angenommen

**TOP 15. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 3/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 16. 2. Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 14/2024**

Beschluss:

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, wird, wie in Anlage 1 dargestellt, aufgestellt.
2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelüber See“ durchgeführt.
3. Der Änderungsbeschluss vom 01.12.2022 (DS 96/2022) wird aufgehoben.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 17. 2. Änderungsbeschluss Aufstellung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelüber See“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 15/2023**

Beschluss:

1. Für den dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) wird der Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelüber See“ in Prenzlau als Angebotsbebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 BauGB im 2-stufigen Regelverfahren aufgestellt.
2. Der Änderungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelüber See“ der Stadt Prenzlau gem. § 13b BauGB vom 01.12.2022 (DS 97/2022) wird aufgehoben.
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 18. Veräußerung der Beteiligung an der Landwerke M-V GmbH
Beschlussvorlage 5/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung der Beteiligung an der Landwerke M-V GmbH zum 05.12.2022.

Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 19. Mitteilungen des Bürgermeisters**TOP 19.1 Information zum Stand des WLAN-Ausbaus öffentlicher Gebäude
Mitteilungsvorlage 13/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 19.2 Übersicht über die offenen Beschlüsse
Mitteilungsvorlage 4/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 19.3 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2023)
Mitteilungsvorlage 6/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 19.4 Vergabe Stadtwappen
Mitteilungsvorlage 1/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2024**TOP 4. Tagesordnung****TOP 4.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung
Tagesordnungsantrag 20/2024****TOP 4.2 Bestätigung der Tagesordnung****TOP 5. Verkauf eines Baugrundstückes in Prenzlau, Feldstraße
Beschlussvorlage 5/2023****Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	47.394.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	51.850.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	47.101.900,00 €
Auszahlungen auf	49.981.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.067.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.864.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.034.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.069.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **860.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
- Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der

Kontengruppen 50 und 70

Personalaufwendungen/Personalauszahlungen 50.000,00 €

Kontengruppen 51 und 71

Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen 50.000,00 €

Kontengruppen 52 und 72

Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 50.000,00 €

Kontengruppen 53 und 73

Transferaufwendungen/ -auszahlungen 50.000,00 €

Kontengruppen 54 und 74

sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 50.000,00 €

Kontengruppen 55 und 75

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen 50.000,00 €

Kontengruppe 57

Bilanzielle Abschreibungen 100.000,00 €

Kontengruppe 78

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 50.000,00 €

Kontengruppe 79

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 50.000,00 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **5.500.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

– entfällt –

Prenzlau, den 08.03.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in die Haushaltsatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2024 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 08.03.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Lesefassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) der hierzu erlassenen Änderungen

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Güstow sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grabstellennutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- 1. Reihengrabstellen
 - 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 695,00 €
 - 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 925,00 €
- 2. Wahlgrabstellen
 - 2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (20 J.) 1.010,00 €

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfach-

te Gebührensatz.

- 2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m² (20 J.) 665,00 €
- 2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (20 J.) 1.010,00 €
- 3. Urnengrabstellen
 - 3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (20 J.) 710,00 €
 - 3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 630,00 €
 - 3.3 Urnengemeinschaftsanlage (20 J.) 580,00 €
 - 3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind (30 J.) 1.930,00 €
 - 3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen (20 J.) 1.930,00 €

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für
- 1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Nr. 3.5 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr.
 - 2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr.
 - 3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

- 1. Grabstellen für Erdbestattungen
 - 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 215,00 €
 - 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen 800,00 €
- 2. Urnengrabstellen 140,00 €

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

- 1. Ausgrabungen
 - 1.1 Ausgrabung einer Urne 420,00 €
- 2. Umbettungen
Die Gebühr schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.

§ 5

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- 1. Benutzung der Trauerhalle 105,00 €

§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- 1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen 32,00 €

§ 7

Grabpflege

- 1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal 470,00 €
- 2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 700,00 €
- 3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m² und Jahr 10,00 €
- 4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 700,00 €
- 5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand) 80,00 €
- 6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege 2,00 €

7. die Verlängerung der Grabpflege bei Wahlgrabstellen nach Nr. 3 und Nr. 4 beträgt für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr

§ 8

Friedhofsverwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre) | 75,00 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung) | 15,00 € |
| 3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto | 16,00 € |
| 4. Urnenversand | 12,00 € |

§ 9

Gebührend Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006 ist seit dem 06.07.2006 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.06.2010 ist seit dem 15.07.2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.09.2011 ist seit dem 29.09.2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2014 ist seit dem 19.12.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.07.2015 ist seit dem 23.07.2015 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2018 ist seit dem 23.12.2018 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023 ist seit dem 24.12.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2023 vom 23.12.2023, die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes D I „Mühlmannstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

25.03.2024 bis 26.04.2024 (einschließlich)

statt.

- Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, unterer Flurbereich
17291 Prenzlau
- Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder
75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)
per E-Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder
buergermeister@prenzlau.de

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch auf Dauer in das Internet eingestellt und stehen unter www.prenzlau.eu (BAU-EN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, 08.03.2024

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 07.03.2024 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan D I „**Mühlmannstraße**“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das im Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 9.000 m² und umfasst das Flurstück 299 der Flur 40 tlw. der Gemarkung Prenzlau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beistehendem Übersichtsplan gekennzeichnet. Das Plangebiet wird im Norden durch die Blockrandbebauung der Schwedter Straße, im Westen durch die Mühlmannstraße und Osten und Süden durch Gärten und die Wohnbebauung der Straße am Laubenweg begrenzt. Mit diesem Bebauungsplan werden 14 Baugrundstücke ausgewiesen, die über eine künftige private Erschließungsstraße erschlossen werden. Der Beschluss über den Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ wird hiermit

gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die Unterlagen zum Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, auf Dauer für jede Person im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jede Person kann die Satzung im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 007) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ sowie die Bekanntmachung werden dauerhaft unter www.prenzlau.eu (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht in-

nerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

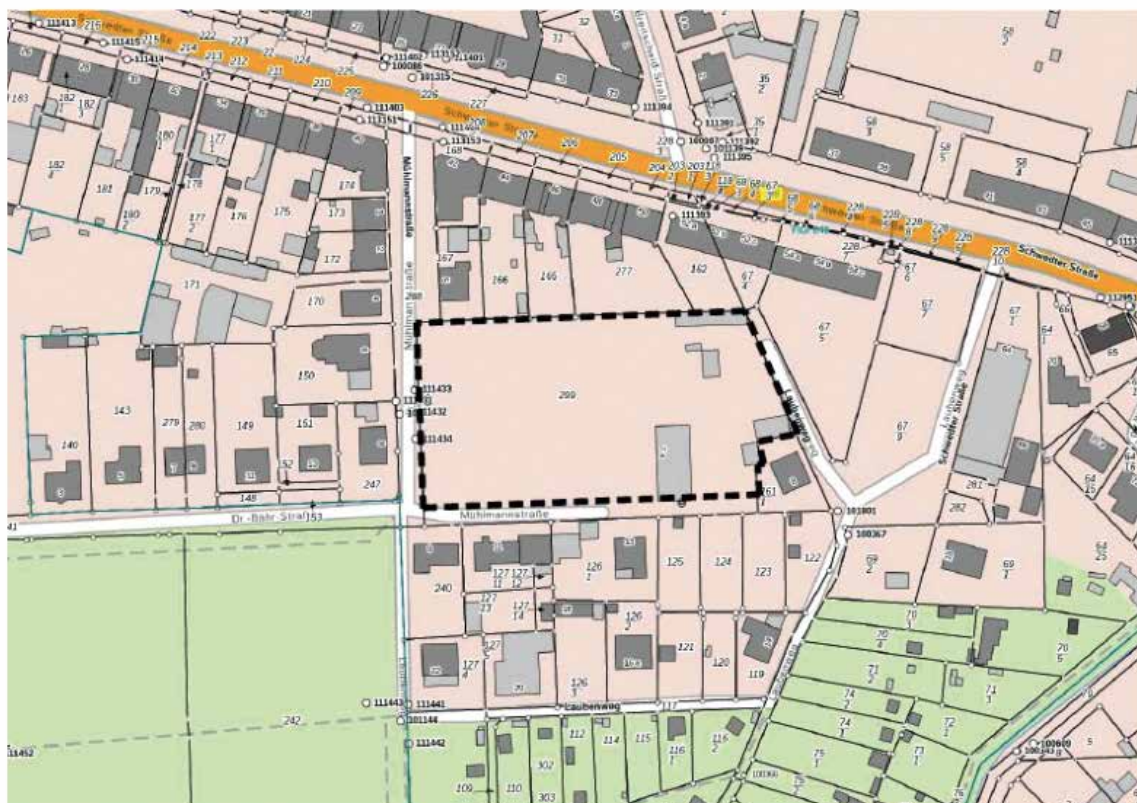
Prenzlau, 08.03.2024

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“
Stadt Prenzlau

Anlage
- Geltungsbereich
Gemarkung Prenzlau
Flur 40
Flurstück 299 (teilweise)

Fläche ca. 0,9 ha



Lageplan (ohne Maßstab)

Seelübbber See“.

Östlich und westlich grenzen ländlich geprägte Einfamilienhäuser mit gärtnerischer Nutzung sowie landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich grenzen bestehende Nutzgärten sowie landwirtschaftliche Flächen an.

Im Plangebiet befindet sich neben brachliegenden Flächen ein mehrgeschossiger Wohnblock, der mittelfristig abgebrochen werden soll und überwiegend bereits unbewohnt ist. Daneben gibt es mehrere Nebenanlagen und Garagen, die tlw. noch genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 10.000 m².

Planungsziel

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken, vorwiegend für die Errichtung von Einfamilienhäusern,

einen Bebauungsplan aufzustellen. Neben Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet Prenzlau soll auch den Wünschen der Interessenten nach Baugrundstücken in den Ortsteilen, hier Seelübbe, entsprochen werden.

Es ist beabsichtigt, die Fläche des Geltungsbereiches künftig als Allgemeines Wohngebiet/ WA darzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderung im Parallelverfahren aufgestellt.

Prenzlau, den 08.03.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel



0 5 10 20 30 40 Meter N

Bebauungsplan "Wohnen am Seelübbber See"
--- Darstellung des Geltungsbereiches

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau hier: formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 den 2. Änderungsbeschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gefasst.

Die vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und

Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Seelübbe der Stadt Prenzlau. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Planungsziel

Der wirksame Flächennutzungsplan (13.04.2019) weist die Flächen im Plangebiet als gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Fläche aus.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteruckersee“ und teilweise im SPA-Gebiet „Uckerniederung“.

Es ist beabsichtigt, die Fläche des Geltungsbereiches künftig als Allgemeines Wohngebiet/ WA darzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des im Zusammenhang stehenden Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ erfolgte vorab bereits eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH= Flora/Fauna/Habitat). Mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung 12/2023

Artenschutzfachbeitrag 12/2023

Vorentwurf Umweltbericht 03/2024

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Erholungsfunktion:

Von dem Vorhaben gehen lediglich störende Wirkungen während der Bauphase aus.

Die den Geltungsbereich umgebenden Bestands-Nutzungen lassen keine erheblichen Wirkungen auf die geplante Wohnnutzung erkennen. Die umgebende Landschaft ist zur Naherholung geeignet.

Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere

Das neue Wohngebiet erfordert eine zusätzliche Versiegelung, wodurch Biotoptypen allgemeiner Funktionsausprägung zerstört werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Eine gesetzlich geschützte Esche ist im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Bei Baumaßnahmen ist der Schutz der Esche und weiterer, den Geltungsbereich tangierender Bäume (Kronen, Stämme, unterirdische Wurzeln) durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 (2014), der RAS-LP4 (1999) sowie der ZTV-Baumpfleger (2017) zu beachten.

Die Kompensation erfolgt durch ein Anpflanzgebot auf den Grundstücken (je angefangenen 400 m² Grundstücksgröße ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen).

Weitere Kompensationsmaßnahmen erfolgen per Zuordnungsfestsetzung außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Prenzlau, Flur 7, Flurstück 146/4).

Für betroffene Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wurden wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Bauzeitenregelung bei Baumaßnahmen, die Nutzung insekten- und fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung sowie Glasmarkierungen zum Schutz vor Vogelanzug an Glas, Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereiches).

Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen auf das internationale Vogel-Schutzgebiet VSG DE 2649-421 „Uckerniederung“ wurden geprüft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des Natura 2000-Gebiets konnten trotz des unmittelbaren Flächenverlustes von ca. 890 m² ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“

Der Bebauungsplan Nr. E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“. Aufgrund seiner Lage und Art ist das Vorhaben nicht geeignet, den Zielen, Maßnahmen und Verboten des Schutzgebietes zuwiderzulaufen.

Schutzgut Fläche und Boden

Die Planung stellt einen Eingriff in Boden und Fläche sowie dessen biologische Funktionsfähigkeit dar. Es handelt sich nicht um wertvollen, seltenen Boden oder große unzerschnittene und schutzwürdige Flächen. Die Versiegelung insgesamt wird auf das notwendigste Maß reduziert, nicht bebaute Flächen sind zu begrünen oder bepflanzen, Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden wird kompensiert.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung wird kein Eingriff in Oberflächenwasser, Grundwasser

oder Trinkwasserschutzgebiete vorbereitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, ein Zuschlagsfaktor (vgl. DWA-A 117 und 138) zur Berücksichtigung zukünftig verstärkt auftretender Starkregenereignisse wird empfohlen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist durch seine Merkmale nicht geeignet, das Mikroklima erheblich zu beeinflussen. Zur Kompensation/Vermeidung der global relevanten Treibhausgasemissionen, die durch Energieversorgung/Heizen/Individualverkehr u. ä. durch die neue Bebauung entstehen werden, sind reduzierende bzw. ausgleichende Festsetzungen getroffen worden.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben im anthropogen vorgeprägten Siedlungsraum ist durch seine Ausprägung nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorzurufen. Darüber hinaus ist eine Begrünung der nicht überbauten Flächen und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Einbindung in die Landschaft und der Schutz des Ortsbildes gewährleistet wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Ort Seelübbe sind drei archäologische Denkmäler registriert. Das Denkmal 141152 „Ortskern Seelübbe“ kann von dem Vorhaben betroffen sein. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist diese ebenfalls zu informieren.

Fachgutachten, die dem Umweltbericht zugrunde liegen

Artenschutzfachlicher Beitrag (AFB)

Die Auswirkungen des Vorhabens bei Realisierung auf die streng geschützten, relevanten Arten wurden im AFB untersucht. Negative Auswirkungen konnten für die Gruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Dazu gehören Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere sowie Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtemissionen und Vogelanzug an Glas.

Verträglichkeitsvorprüfung für das Natura 2000-Vogelschutzgebiet 2649-421 „Uckerniederung“

Der Geltungsbereich des Vorhabens überschneidet sich mit einem kleinen Teil des Vogelschutzgebietes „Uckerniederung“ (5.641 ha). Es gehen von dem VSG ca. 890 m² Intensivgrasland in engem räumlichem Zusammenhang zur Ortslage Seelübbe verloren.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes konnten nicht herausgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich erheblich auswirken können, ausgeschlossen.

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von März 2024, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag sowie dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung werden

in der Zeit vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024

auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

im Internet veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau

Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung

Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau
Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Information
und Termine:**

Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333
oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

E-Mail-Adresse: stadtplanung@prenzlau.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 08.03.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

**Ämtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“
hier: formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 den 2. Änderungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, gefasst.

Die vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Planungsziel

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt aufgrund anhaltender Nachfragen nach Baugrundstücken, vorwiegend für die Errichtung von Einfamilienhäusern, Bauplanungsrecht zu schaffen. Neben Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet Prenzlaus soll auch den Wünschen der Interessenten nach Baugrundstücken in den Ortsteilen, hier Seelübbe, entsprochen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Seelübbe der Stadt Prenzlau. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Bauleitplanverfahren erfolgte vorab bereits eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH= Flora/ Fauna/ Habitat). Mit der Erstellung eines

artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

**FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung 12/2023
Artenschutzfachbeitrag 12/2023
Vorentwurf Umweltbericht 03/2024**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Erholungsfunktion:

Von dem Vorhaben gehen lediglich störende Wirkungen während der Bau-phase aus.

Die den Geltungsbereich umgebenden Bestands-Nutzungen lassen keine erheblichen Wirkungen auf die geplante Wohnnutzung erkennen. Die umgebende Landschaft ist zur Naherholung geeignet.

Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere

Das neue Wohngebiet erfordert eine zusätzliche Versiegelung, wodurch Biotoptypen allgemeiner Funktionsausprägung zerstört werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Eine gesetzlich geschützte Esche ist im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Bei Baumaßnahmen ist der Schutz der Esche und weiterer, den Geltungsbereich tangierender Bäume (Kronen, Stämme, unterirdische Wurzeln) durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 (2014), der RAS-LP4 (1999) sowie der ZTV-Baumpflege (2017) zu beachten.

Die Kompensation erfolgt durch ein Anpflanzgebot auf den Grundstücken (je angefangenen 400 m² Grundstücksgröße ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen).

Weitere Kompensationsmaßnahmen erfolgen per Zuordnungsfestsetzung außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Prenzlau, Flur 7, Flurstück 146/4).

Für betroffene Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wurden wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Bauzeitenregelung bei Baumaßnahmen, die Nutzung insekten- und fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung sowie Glasmarkierungen zum Schutz vor Vogelanzug an Glas, Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereiches).

Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen auf das internationale Vogel-Schutzgebiet VSG DE 2649-421 „Uckerniederung“ wurden geprüft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des Natura 2000-Gebiets konnten trotz des unmittelbaren Flächenverlustes von ca. 890 m² ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“

Der Bebauungsplan Nr. E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“. Aufgrund seiner Lage und Art ist das Vorhaben nicht geeignet, den Zielen, Maßnahmen und Verboten des Schutzgebietes zuwiderzulaufen.

Schutzgut Fläche und Boden

Die Planung stellt einen Eingriff in Boden und Fläche sowie dessen biologische Funktionsfähigkeit dar. Es handelt sich nicht um wertvollen, seltenen Boden oder große unzerschnittene und schutzwürdige Flächen. Die Versiegelung insgesamt wird auf das notwendigste Maß reduziert, nicht bebauten Flächen sind zu begrünen oder bepflanzen, Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden wird kompensiert.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung wird kein Eingriff in Oberflächenwasser, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebiete vorbereitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, ein Zuschlagsfaktor (vgl. DWA-A 117 und 138) zur Berücksichtigung zukünftig verstärkt

auftretender Starkregenereignisse wird empfohlen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist durch seine Merkmale nicht geeignet, das Mikroklima erheblich zu beeinflussen. Zur Kompensation/Vermeidung der global relevanten Treibhausgasemissionen, die durch Energieversorgung/Heizen/Individualverkehr u. ä. durch die neue Bebauung entstehen werden, sind reduzierende bzw. ausgleichende Festsetzungen getroffen worden.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben im anthropogen vorgeprägten Siedlungsraum ist durch seine Ausprägung nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorzurufen. Darüber hinaus ist eine Begrünung der nicht überbauten Flächen und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Einbindung in die Landschaft und der Schutz des Ortsbildes gewährleistet wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Ort Seelübbe sind drei archäologische Denkmäler registriert. Das Denkmal 141152 „Ortskern Seelübbe“ kann von dem Vorhaben betroffen sein. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist diese ebenfalls zu informieren.

Fachgutachten, die dem Umweltbericht zugrunde liegen

Artenschutzfachlicher Beitrag (AFB)

Die Auswirkungen des Vorhabens bei Realisierung auf die streng geschützten, relevanten Arten wurden im AFB untersucht. Negative Auswirkungen konnten für die Gruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Dazu gehören Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere sowie Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtemissionen und Vogelanzug an Glas.

Verträglichkeitsvorprüfung für das Natura 2000-Vogelschutzgebiet 2649-421 „Uckerniederung“

Der Geltungsbereich des Vorhabens überschneidet sich mit einem kleinen Teil des Vogelschutzgebietes „Uckerniederung“ (5.641 ha). Es gehen von dem VSG ca. 890 m² Intensivgrasland in engem räumlichem Zusammenhang zur Ortslage Seelübbe verloren.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen sowie auf die Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes konnten nicht herausgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich erheblich auswirken können, ausgeschlossen.

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans E IV „Wohnen am Seelübbener See“ in der Fassung von März 2024, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag sowie dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden in der Zeit

vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024

im Internet auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine:

Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334

montags, mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

E-Mail-Adresse: stadtplanung@prenzlau.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 08.03.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

Erneuter Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 den erneuten Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gefasst. Der dargestellte Änderungs- und Geltungsbereich wird mit der Darstellung Sondergebiet Windenergie (SO Wind) Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen und ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Stadt Prenzlau beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Kommunalwind Nord GmbH im Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 36 „Wittenhof“ (gemäß Entwurf des Integrierten Regionalplanes, Stand 28.06.2023), Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und ein Sondergebiet Windenergie (SO Wind) auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist der **beigefügten Übersichtskarte** zu entnehmen.

Planungsziel

Es ist geplant, die Abgrenzung des Sondergebietes aus der Kulisse des Windeignungsgebietes Nr. 36 „Wittenhof“ des Entwurfes des Integrierten Regionalplanes vom 28.06.2023 zu entwickeln. Darüber hinaus soll zur Sicherung eines weiteren Standortes für eine Windenergieanlage der Geltungsbereich der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in östliche Richtung erweitert werden (abweichend von den Grenzen des Vorranggebietes Windeignung VR WEN 36 „Wittenhof“).

Lage Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche nordöstlich der Stadt Prenzlau. Nördlich grenzt das Sondergebiet Erneuerbare Energien an, innerhalb dessen sich eine Biogasanlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotope (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung ebenfalls berücksichtigt.

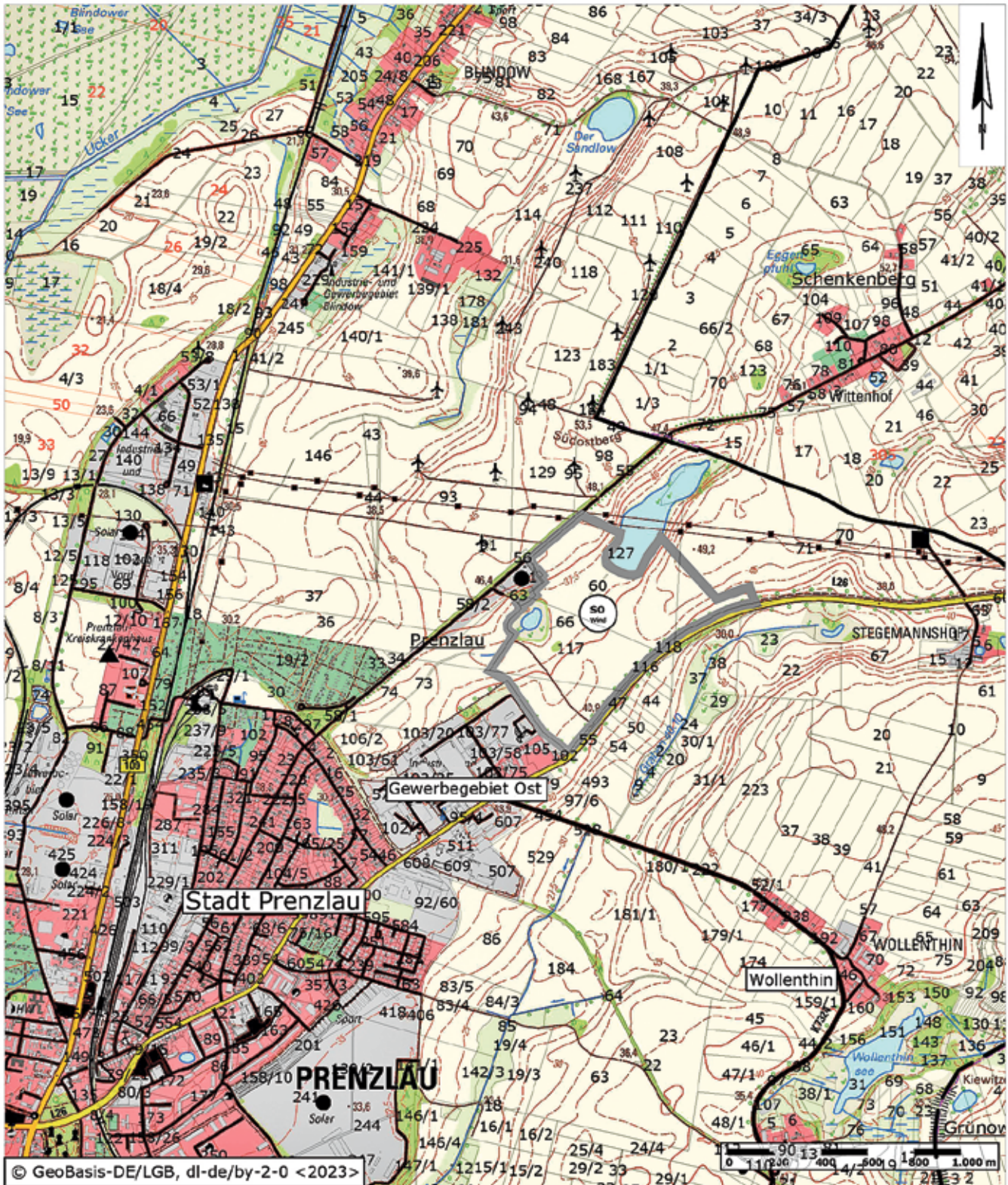
Darstellungen und Festlegungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, die nicht die Belange der Windenergie betreffen, bleiben unverändert und hiervon unberührt.

Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Windenergienutzung Wittenhof“ durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Prenzlau, den 08.03.2024

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Siegel

**Anlage:****Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (Sondergebiet Windenergie / SO Wind)**

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof.

Maßstab: 1 : 25.000, Datum: 12.12.2023

**Amtliche Bekanntmachung
Erneuter Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 den erneuten Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau gefasst.

Der Geltungsbereich ist der **beigefügten Übersichtskarte** zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst nachstehende Flurstücke vollständig (vollst.) oder teilweise (tw.) in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3:

Flurstücke 60 (vollst.), 66 (vollst.), 67 (vollst.), 71 (tw.), 111 (tw.), 117 (vollst.) und 127 (tw.).

Planungsziel

Das angestrebte Bauleitplanverfahren soll genutzt werden, um in dem von der Regionalplanung dargestellten Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen umgebenden Nutzungsstrukturen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergienutzung zu schaffen. Darüber hinaus soll zur Sicherung eines weiteren Standortes für eine Windenergieanlage der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in östliche Richtung erweitert werden (abweichend von den Grenzen des Vorranggebietes Windeignung VR WEN 36 „Wittenhof“).

Es wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt.

Lage Plangebiet

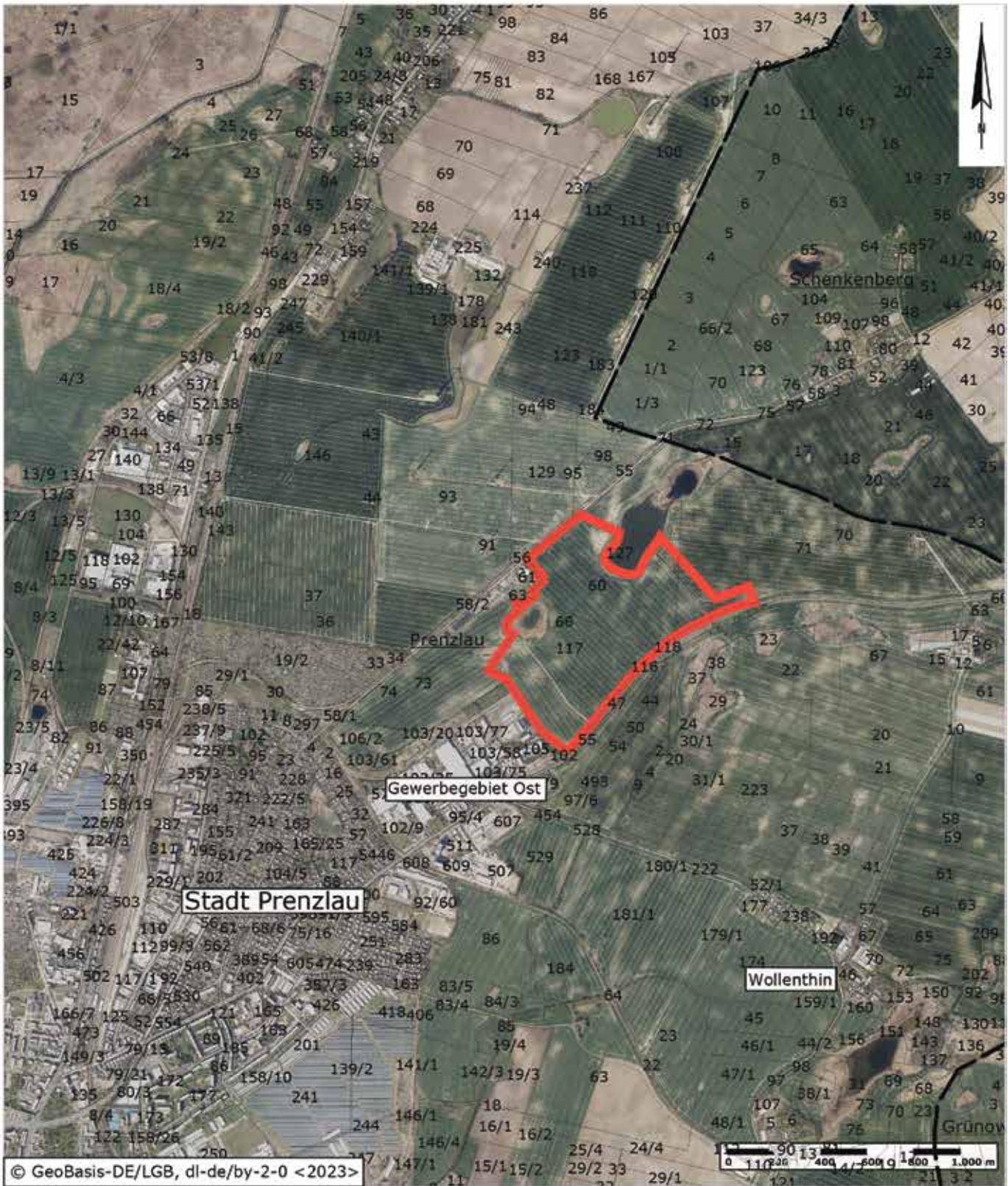
Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof. Nördlich grenzt das Sondergebiet Erneuerbare Energien an, innerhalb dessen sich eine Biogasanlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotope (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark, sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich von etwa 51,4 Hektar umfasst die in dieser Drucksache aufgeführten, überwiegend städtischen Flurstücke. Ziel der Planung ist die Schaffung der städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (Sondergebiet Windenergie/SO Wind).

Prenzlau, den 08.03.2024

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Siegel



Anlage:
Erneuter Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan E V
"Windenergiegebiet Wittenhof"

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof.

Maßstab: 1 : 25.000, Datum: 12.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz

Im Jahr **2024** werden keine Abgabenbescheide für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt.

Grundlage für die Gebühreuzahlung 2024 bildet der letzte Abgabenbescheid.

Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Gebührenpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau; buergermeister@prenzlau.de einzulegen.

Auskunft erteilt: Frau Luisa Semder, Tel. 03984 75141

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2024 am 15.05.2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 22.02.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Angermünde wird ab sofort in der Gemarkung Blindow mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Angermünde, 14.02.2024

gez. Baum
Vorsitzender des
Schätzungsausschuss

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus. Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.